KinderhausGebS S761

Seite 1

## Satzung

über die Gebühren für den Besuch des Kinderhauses "Tohuwabohu" der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI 1993, 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBI S. 638) folgende

Satzung

### § 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erhebt für den Besuch der Kinderkrippe, des Kindergartens und des Hortes des Kinderhauses "Tohuwabohu" Gebühren.

# § 2 Gebührentatbestand

- (1) Der die Gebühr begründende Tatbestand ist der Besuch der Kinderkrippe, des Kindergartens oder des Hortes des Kinderhauses.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, sonstiger Abwesenheit, Streik und höherer Gewalt fort.

## § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Krippe, den Kindergarten oder den Hort des Kinderhauses aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuchs der Kinderkrippe, des Kindergartens oder des Hortes.

## § 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:
  - 1. für den Besuch des Kindergartens

mehr als 3 bis 4 Stunden mehr als 4 bis 5 Stunden mehr als 5 bis 6 Stunden mehr als 6 bis 7 Stunden mehr als 7 bis 8 Stunden mehr als 8 bis 9 Stunden mehr als 9 bis 10 Stunden	104,00 ∈ $116,00 ∈$ $128,00 ∈$ $140,00 ∈$ $152,00 ∈$ $164,00 ∈$ $176,00 ∈$
Mittagessen – Monatspauschale	91,00 €

Seite 2

#### 2. für den Besuch der Kinderkrippe

ab 2 bis 3 Stunden mehr als 3 bis 4 Stunden mehr als 4 bis 5 Stunden mehr als 5 bis 6 Stunden mehr als 6 bis 7 Stunden mehr als 7 bis 8 Stunden mehr als 8 bis 9 Stunden	159,00 € 193,00 € 228,00 € 262,00 € 297,00 € 331,00 € 366,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	400,00 €
Mittagessen – Monatspauschale	77,00 €

## 3. für den Besuch des Kinderhorts

#### Hortbesuch nur an Schultagen

ab 2 bis 3 Stunden mehr als 3 bis 4 Stunden mehr als 4 bis 5 Stunden mehr als 5 bis 6 Stunden	91,00 € 104,00 € 116,00 € 128,00 €
Hortbesuch an Schul- und Ferientagen ab 2 bis 3 Stunden / Schultage bis 7 Stunden / Ferien	103,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden / Schultage mehr als 7 bis 8 Stunden / Ferien mehr als 4 bis 5 Stunden / Schultage	117,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden / Ferien mehr als 5 bis 6 Stunden / Schultage	131,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden / Ferien	145,00 €
Hort nur an Ferientagen ab 4 bis 5 Stunden mehr als 5 bis 6 Stunden mehr als 6 bis 7 Stunden mehr als 7 bis 8 Stunden mehr als 8 bis 9 Stunden mehr als 9 bis 10 Stunden jeweils pro angefangene Woche	29,00 € 32,00 € 35,00 € 38,00 € 41,00 € 44,00 €
Mittagessen – Monatspauschale Mittagessen – Wochenpauschale Ferienbuchung Hort	105,00 € 26,25 €

(2) Neben den in Abs. 1 genannten Gebühren sind für den Besuch des Kinderhauses monatliche Getränke- und Zusatzkosten zu entrichten.

Getränke- und Zusatzkosten bis 6 Stunden 10,00 €
Getränke- und Zusatzkosten ab 6 Stunden 15,00 €

Getränke- und Zusatzkosten bis 6 Stunden bei Ferienbetreuung/Hort bis 6 Stunden 2,50 €/je angefangene Woche

Getränke- und Zusatzkosten bis 6 Stunden bei Ferienbetreuung/Hort ab 6 Stunden 3,75 €/je angefangene Woche

(3) Die Pauschale für die Verpflegung ist für die Monate September – Juli voll zu entrichten. Die Verpflegungspauschale ist unabhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme für jeden angefangenen Monat der Benutzung des Kinderhauses in voller Höhe zu entrichten. Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. Schließtage des Kinderhauses sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit oder Krankheit des Kindes) werden in der Berechnung des Beitrags pauschal berücksichtigt und berühren daher nicht die Pflicht zur Zahlung der Verpflegungspauschale. Betriebsbedingte Schließungen der Küche im Kinderhaus werden am Ende des Kindergartenjahres einmalig berechnet und zurückerstattet. Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung für das komplette Folgemonat ist mit einer Frist von zwei Wochen vor Monatsende möglich.

KinderhausGebS S761

Seite 3

## § 6 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden für den gesamten Monat jeweils zum 01. im Voraus fällig.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Weiden i.d.OPf. eine Einzugsermächtigung für ihr Konto mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen.

### § 7 Sonstiges

- (1) Die Besuchsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Stadtjugendamt übernommen werden, wenn
  - a) die Förderung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist und
  - b) die Belastung dem Kind und Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Der Antrag soll zeitnah bei Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus beim Jugendamt gestellt werden.
- (3) Die Gebühren für das Mittagessen können auf Antrag von den zuständigen Kostenträgern (Jobcenter, Amt für Soziales, Stadtjugendamt) teilweise übernommen werden. Es gelten die Bestimmungen aus § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

## Bekanntmachung:

ABI Nr. 12 vom 01.07.1996 ABI Nr. vom 31.12.1998 ABI Nr. 17 vom 17.09.2001 ABI Nr. vom 15.01.2004 1 ABI Nr. 25 vom 31.12.2006 ABI.Nr. 17 vom 31.08.2007

Stadtratsbeschluss Nr. 128 vom 05.10.2009

ABI.Nr. 24 vom 30.12.2011 ABI.Nr. 15 vom 16.08.2012 ABI.Nr. 13 vom 02.06.2014 ABI.Nr. 3 vom 15.02.2016 ABI.Nr. 12 vom 01.06.2018 ABI.Nr. 16 vom 17.08.2020 ABI.Nr. 6 vom 11.02.2021 ABI.Nr. 24 vom 01.12.2023